

Vorlage an

Ausschuss für Umwelt und Energie für die Sitzung am 11.08.2011
--

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 18.08.2011

Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main

Beschlussvorschlag:

1. Der vom hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ermittelte und zur Festsetzung vorgeschlagene Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Ministerium wird gebeten, die Fraport AG aufzufordern, ihren Erstattungs- und Entschädigungspflichten für passive Schallschutzmaßnahmen unverzüglich nachzukommen und eine frühzeitige Unterrichtung der Anspruchsberechtigten zu veranlassen.
3. Auch in Zukunft ist Aktiven Schallschutzmaßnahmen Vorrang vor Passiven Schallschutzmaßnahmen einzuräumen. Das Ministerium wird aufgefordert, von dem Flughafenbetreiber und den Fluggesellschaften weitere, aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Menschen vor Fluglärm im Bereich des Flughafens Frankfurt einzufordern und festzusetzen (2. Maßnahmenpaket „Aktiver Schallschutz“).

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) ist für Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschflugreiseverkehr ein Lärmschutzbereich festzusetzen. Für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main ist danach die Fluglärmbelastung, unter Berücksichtigung von Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebes, zu ermitteln und ein Lärmschutzbereich festzusetzen. Der Lärmschutzbereich legt diejenigen Gebiete fest, in denen infolge der Fluglärmbelastung eine Bebauung zu Wohnzwecken oder zum Zwecke des Betriebes besonders schützbedürftiger Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenpflegeheime, Krankenhäuser, usw.) nicht mehr oder nur noch unter Einschränkungen zulässig ist. Zugleich sind die Lärmschutzbereiche die Grundlage für eine Erstattungsfähigkeit der Kosten passiver Schallschutzmaßnahmen. Die Festsetzung dieses Lärmschutzbereiches erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

Mit Schreiben vom 17.07.2011 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die

Drucksache IX/0107/1

Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main eingeleitet und die Unterlagen zur Ermittlung des Lärmschutzbereiches am 21.06.2011 zugestellt. Dieser Vorlage sind folgende Verfahrensunterlagen beigelegt:

- Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17.06.2011 (2 Seiten)
- Verordnungsentwurf mit Begründung (6 Seiten)
- Übersichtskarte Tag-Schutzzone
- Übersichtskarte Nacht-Schutzzone
- Übersichtskarte Lärmschutzbereich
- Detailkarte Weiterstadt Tag-Schutzzone
- Detailkarte Weiterstadt Nacht-Schutzzone

Die gesamten Verfahrensunterlagen einschließlich der Dokumentationen zum Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Lärmschutzbereiches können auf der Internet-Homepage des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, unter: www.hmwl.hessen.de, Rubrik: Verkehr - Luftverkehr - Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt, eingesehen werden.

Die Ermittlung der Schutzzonen des Lärmschutzbereiches wurde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Zur Berechnung der Schutzzonen wurden die Daten über den prognostizierten Flugbetrieb für das Jahr 2020, gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens vom 18.12.2007, zu Grunde gelegt. Zur Begründung der Festsetzung der Lärmschutzzonen wird auf die beigelegten Unterlagen, Begründung A Allgemeines, Seite 3 ff., verwiesen.

Der bisherige Lärmschutzbereich bestand aus zwei Schutzzonen ohne Unterscheidung zwischen Tag- und Nacht-Schutzonen (s. beigelegte Karte). Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen wurde eine Unterteilung des Lärmschutzbereichs in zwei Tag- und eine Nacht-Schutzzone eingeführt. Die maßgeblichen äquivalenten Dauerschallpegel wurden erheblich abgesenkt und für die Nacht um ein Maximalpegel-Häufigkeitskriterium ergänzt sowie das Berechnungsverfahren verändert. Bei der Ermittlung der Nacht-Schutzzone wurden die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b FluglärmG ab dem 1. Januar 2011 geltenden Werte LAeq Nacht 50 dB(A) und LAmax 6 mal 53 dB(A) angenommen (Leq = durchschnittlicher Lautstärkepegel).

Weiterhin wurde bei der Ermittlung der Schutzzonen eine Anpassung der Streckenführungen an die flugbetriebliche Praxis, d. h. an die tatsächlich geflogenen Flugstrecken unter Grundlage der bestehenden Flugverlaufsdaten, vorgenommen.

Ebenso wurden auch die noch in der Probephase befindlichen Maßnahmen des 1. Maßnahmenpaketes „Aktiver Schallschutz“ bei der Berechnung berücksichtigt. Für den Bereich Weiterstadt betrifft dies besonders die „DROps-Abflugstrecke“ (Dedicated Runway Operations) von der Startbahn 18 West nach Nordosten. Diese Strecke wird seit Ende Januar 2011 im Zeitraum 23:00 bis 05:00 Uhr erprobt.

Unter Grundlage dieser Vorgaben wurden für Weiterstadt die aus den beigelegten Karten ersichtlichen Lärmschutzzonen ermittelt. Der Lärmschutzbereich setzt sich somit aus den genannten 3 Schutzzonen zusammen und umfasst das Gebiet in diesen Schutzzonen.

Nach § 9 Abs. 1 und 2 FluglärmG entstehen die Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen entweder mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs oder mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs (s. auch Begründung zu § 4 des Verordnungsentwurfes). Von der Stadt Weiterstadt wird gefordert, dass die Fraport AG als Betreiberin des Verkehrsflughafens Frankfurt Main ihren Erstattungs- und Entschädigungspflichten auch in den Bereichen, in

Drucksache IX/0107/1

denen Ansprüche eventuell erst in sechs Jahren entstehen, bereits wesentlich früher nachkommt und die Umsetzung der Verordnung zeitnah durchführt.

Unabhängig von der Festsetzung des Lärmschutzbereiches und des damit verbundenen Anspruches auf passive Schallschutzmaßnahmen fordert die Stadt Weiterstadt, auch in Zukunft Aktiven Schallschutzmaßnahmen Vorrang vor Passiven Schallschutzmaßnahmen einzuräumen. Das Ministerium als Verordnungsgeber wird aufgefordert, von dem Flughafenbetreiber und den Fluggesellschaften weitere, aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. 2. Maßnahmenpaket „Aktiver Schallschutz“) zum Schutz der Menschen vor Fluglärm im Bereich des Flughafens Frankfurt einzufordern und festzusetzen.

Zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf können die betroffenen Kommunen innerhalb von 2 Monaten, d. h. bis zum 21. August 2011, Stellung nehmen. Um eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über die Stellungnahme der Stadt Weiterstadt in dieser Frist zu erhalten, wird dem Magistrat vorgeschlagen, die Drucksache direkt an den Ausschuss für Umwelt und Energie zur Beratung und Beschlussempfehlung zu überweisen.

Die Stadt Weiterstadt ist Mitglied in der Kommission zur Abwehr des Fluglärms am Verkehrsflughafen Frankfurt am Main und in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt (KAG). Die Stadt Weiterstadt schließt sich neben der eigenen Stellungnahme zum Verordnungsentwurf den inhaltlichen Stellungnahmen dieser Kommissionen an.

Der Sachverhalt wurde am 19. Juli 2011 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Möller -
Erster Stadtrat

Anlagen:

Verfahrensunterlagen wie oben aufgeführt
Karte des derzeitigen Lärmschutzbereiches
Entwurf der Stellungnahme der Stadt Weiterstadt